Der Staatsminister

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 2-1053/90/237

Dresden, 5. November 2020

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/4138

Thema: Asylbewerber ohne Ausweispapiere 3. Quartal 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

# Frage 1:

Wie viele geduldete Ausländer befanden sich mit Ablauf des 3. Quartals 2020 im Freistaat Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument ihres Herkunftsstaates vorlegen konnten?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/4137 verwiesen.

## Frage 2:

Wie viele anerkannte Asylbewerber/Flüchtlinge befanden sich mit Ablauf des 3. Quartals 2020 im Freistaat Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument ihres Herkunftsstaates vorlegen konnten?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parla-

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0 Telefax +49 351 564-3199 www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze: Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden. ment sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die gewünschten Angaben werden statistisch nicht erfasst. Zudem ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG ein gültiger Pass oder ein sonstiges Identitätsdokument keine Voraussetzung (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Der Begünstigte hat einen Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention. Ein Antrag auf Erneuerung des Nationalpasses kann zum Erlöschen der Rechtsstellung des anerkannten Asylbewerbers/Flüchtlings führen (§ 72 Absatz 1 Nr. 1 Asylgesetz).

Zum Stichtag 30. September 2020 waren im AZR 18.585 anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge gemäß § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die in den Ausländerbehörden vorliegenden 18.585 Akten händisch ausgewertet werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand von etwa 15 Minuten zu veranschlagen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als 29 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten, die dann für ihre Kernaufgaben nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stünden. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung gefährdet.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

### Frage 3:

Wie viele gefälschte Pässe oder sonstige identitätsnachweisende Dokumente wurden im 3. Quartal 2020 durch die Landespolizei Sachsen sichergestellt oder beschlagnahmt?

### Frage 4:

Wie viele erkennungsdienstlichen Behandlungen zur Feststellung der Identität und Herkunft von Asylbewerbern ohne Ausweispapiere wurden im 3. Quartal 2020 seitens der Landespolizei Sachsen durchgeführt und in wie vielen Fällen davon wurde beim Datenabgleich festgestellt, dass die Person bereits unter anderen Personalien erfasst wurde?

#### Frage 5:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seitens der Landespolizei Sachsen gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel erschleichen wollten? Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfragen (Drs-Nrn: 6/4424, 6/5513, 6/6709, 6/8580, 6/9203, 6/10244, 6/11085, 6/11918, 6/12973, 6/13982, 6/14943, 6/17417, 6/18344, 7/225, 7/1194, 7/2393 und 7/3157) verwiesen. Es wurden zwischenzeitlich keine neuen Erfassungs- bzw. Auswertungsmöglichkeiten geschaffen, um gegebenenfalls weiterführende Auskünfte geben zu können.

Von einer Beantwortung wird folglich abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden. Hinsichtlich der grundsätzlichen Beschränkung darauf, dass die Staatsregierung nur das mitteilen muss, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann, wird auf den Absatz 3 in der Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Angaben im Sinne der Fragestellungen sind statistisch nicht auswertbar erfasst.

Zur vollständigen Beantwortung müssten zunächst 534 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gem. §§ 267, 271, 273, 276, 276a und 281 des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend überprüft werden, ob bei der Tatbegehung gefälschte bzw. verfälschte identitätsnachweisende Dokumente verwendet wurden, welche daraufhin sichergestellt oder beschlagnahmt wurden.

Des Weiteren müssten 371 erkennungsdienstliche Behandlungen bei Nichtdeutschen ohne Ausweispapiere einer Einzelauswertung unterzogen werden und manuell auf das Vorhandensein entsprechender weitergehender Maßnahmen geprüft werden, aus denen ersichtlich wird, ob die in diesen Fällen erfassten Personen bereits unter anderen Personalien registriert wurden.

Abschließend müssten weitere 267 Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen §§ 95 Absatz 1 Nr. 5 oder Absatz 2 Nr. 2 AufenthG, 267 StGB und 271 StGB händisch aufbereitet und dahingehend überprüft werden, ob nichtdeutsche Tatverdächtige mit falschen Angaben zur Identität versuchten, einen Aufenthaltstitel zu erlangen.

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten demzufolge 1.172 Vorgänge einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Bei einem Zeitansatz für die Auswertung von mindestens 15 Minuten je Datensatz, ergäbe dies mehr als 293 Stunden. Dies hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand für die sächsische Polizei zur Folge, der die Arbeitsfähigkeit einzelner Organisationseinheiten, insbesondere beim Landeskriminalamt Sachsen, ggf. über Wochen behindern würde. Eine Beantwortung wäre mit den bestehenden Ressourcen der sächsischen Polizei im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht zumutbar zu leisten.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Prof Dr. Roland Wöller